

Informationsmaterial für Antragsteller im SGB II -neuzugewanderte Personen-

Teil I

Allgemeine Informationen zur Servicestelle/Antragstellung

Die Servicestelle ist die erste Anlaufstelle im Kommunalen Jobcenter, wenn Sie ein Anliegen zu klären haben.

Hier werden Termine bei den zuständigen Sachbearbeitern Sicherung des Lebensunterhaltes und Eingliederung in Arbeit vergeben.

In der Servicestelle melden Sie sich persönlich, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld II und ggf. Bildung und Teilhabe zu stellen.

Grundsätzlich gilt für Vorsprachen im Kommunalen Jobcenter (KJC):

1. -bei allen Vorsprachen legen Sie die **Fiktionsbescheinigung und/-oder den Aufenthaltstitel** vor.
2. – zu Terminen **pünktlich** sein

Öffnungszeiten einhalten für Vorsprachen

- Montag bis Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Was Sie zur Antragstellung benötigen:

- Bescheid mit der Zuerkennung des Aufenthaltsstaus vom BAMF
- Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel inkl. Wohnsitzzuweisung

Das müssen Sie im Rahmen der Antragstellung erledigen:

- ausgehändigte Antragsunterlagen vollständig ausfüllen
- Krankenkasse wählen und Mitgliedsbescheinigung ausstellen lassen
- Konto beantragen/eröffnen
- Kindergeld in der Familienkasse beantragen
- Steuer ID Nr. beim Einwohnermeldeamt einholen
- Rentenversicherungsnummer (bei Krankenkasse)

Welche Angaben müssen Sie zu Ihrer Familie machen:

Angaben zu allen Familienmitgliedern der Bedarfsgemeinschaft

dazu gehören: Lebenspartner bzw. Eheleute
Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

zu den Angaben gehören: vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Familienstand, Geburtsland/-ort, Aufenthaltsstatus

Für Bedarfsgemeinschaft mit Kindern in Kindergärten

Der Antrag auf Übernahme von Kindergarten-Gebühren muss im Fachdienst Jugend im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen gestellt werden.

Bildung und Teilhabe

Bildung und Teilhabe sind Leistungen für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Sozialleistung (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem AsylbLG) erhalten.

AUSNAHME: Soziale Teilhabe z.B. die Vereinsmitgliedschaft im Sportverein oder Aktivitäten in der Ferienzeit wird nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Bildung und Teilhabe beinhaltet:

- Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in Kindergarten oder Schule
- Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten
- Soziale Teilhabe (z.B. Vereinsmitgliedschaft im Sportverein, Aktivitäten in der Ferienzeit)
- Übernahme Kosten für individuelle Lernförderung / Nachhilfe
- Kostenübernahme für die Schülerbeförderung

WICHTIG!

Antrag auf Bildung und Teilhabe

- muss immer vor dem leistungsbegründenden Ereignis gestellt werden,
- liegt in der Servicestelle aus und kann dort mitgenommen werden,
- ist durch den Antragsteller auszufüllen, die Anlagen durch den jeweiligen Leistungsanbieter (bei Mittagessen z.B. der zuständige Essensanbieter in der Kita oder Schule)

Teil II

Allgemeine Informationen zu Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- Leistungen der Grundsicherung müssen Sie **persönlich beantragen**.
- Nachdem Ihnen in der Servicestelle die Antragsunterlagen sowie ein Termin zur Antragsabgabe ausgehändigt wurden, haben Sie den **Termin** wahrzunehmen.
- Zum Termin Antragsabgabe haben Sie **pünktlich** zu erscheinen und die ausgehändigten Unterlagen/Nachweise **vollständig** mitzubringen.
- Die Leistung wird im Regelfall auf Ihr Konto überwiesen.
- Die Kosten der Unterkunft werden im Regelfall direkt an den Vermieter überwiesen.
- Die Leistungen erhalten Sie **monatlich im Voraus**.
- Das Einkommen und Vermögen über dem Freibetrag werden auf die Leistung angerechnet.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind Sie krankenversichert.
- Bei Pflichtverletzung ohne anerkannten wichtigen Grund kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden, auch mehrfach. Es kann sogar ganz entfallen.
- **Änderungen** in den persönlichen Verhältnissen müssen Sie **unverzüglich anzeigen**.

Regelbedarf (Arbeitslosengeld II)

		<u>ab 01.01.2017</u>
- Alleinstehende:	404,00 €	409,00€
- Partner in BG:	364,00 €	368,00 €
- Erwachsene unter 25 Jahre: (im Haushalt der Eltern)	324,00 €	327,00€
- Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre:	306,00€	311,00€
- Kinder zwischen 6 und 13 Jahre	270,00€	291,00€
- Kinder bis 5 Jahre	237,00€	237,00€

Bedarfe für angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

1. Übernommen werden grundsätzlich nur die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (kommunale Leistung / Unterschiede zwischen den Jobcentern!).

Die Kosten für Strom, Telefon, etc. sind kein Bestandteil der Mietkosten. Diese Kosten müssen Sie selbst vom Regelsatz tragen.

2. Kriterien sind die Wohnungsgröße sowie der Mietpreis zuzüglich Heiz- und Nebenkosten.
3. **Falls Sie beabsichtigen, in eine andere Wohnung umzuziehen, beantragen Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages eine Zusicherung zur Übernahme der neuen Unterkunftskosten.**

Sonderleistungen:

Ansaffung von Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und –Wäsche

Erstausrüstung bedeutet, keine bzw. keine ausreichende Wohnungsausstattung / Hausrat bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung (Wechsel von einem Untermietverhältnis in eine eigene Wohnung)

1. Antrag mit genauer Auflistung einzelner Bedarfsgegenstände,
2. Kommunale Leistung, d.h. Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungsträgern
3. Absolute Bedarfsabhängigkeit / individuelle Prüfung, Verweis auf Selbsthilfe oder soziale Hilfsangebote möglich
4. Zahlung angemessener Pauschale / z. T. auch Gutscheilverfahren

Mögliche Mehrbedarfe (auf Antrag)

- werdende Mütter
- Alleinerziehende
- behinderte Leistungsberechtigte bei Teilhabe am Arbeitsleben
- kostenaufwendige Ernährung wenn die Voraussetzungen vorliegen
- besonderer Bedarf (Härtefallregelung)
- Energie (dezentrale Warmwasseraufbereitung)

ggf. werden darüber hinaus Zuschüsse zur Sozialversicherung (Krankenkasse + Pflegeversicherung) oder Sonderleistungen erbracht

Teil III

Inhalt der Beratungsgespräche im Bereich Eingliederung Arbeit

- Besprechen Ihrer **aktuellen Lebenssituation** und **beruflichen Vorstellungen**,
- Vorlegen von **Zeugnissen** und **Lebenslauf** erforderlich (falls vorhanden)
- Klärung der Anerkennung und Übersetzung erfolgt im Beratungsgespräch
- Themenfelder wie : Schule, Beruf, berufliche Qualifikation, Familiensituation, Gesundheit, Sprachkenntnisse werden zu einem Profil zusammengestellt

Art der Bildung	von ... bis...	als was...?
	Beispiel	Beispiel
Schule	08/1997 bis 07/2007	Grund- und Regelschule
Ausbildung/Studium	08/2007 bis 08/2010	Ausbildung zum Elektriker
Arbeit	09/2010 bis 10/2014	Elektriker

- Ziel ist es, Ihre Arbeitsmarktchancen auf Grundlage Ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten zu bestimmen.
- Eine umgehende Maßnahmeteilnahme zur Feststellung Ihrer Fähigkeiten ist erforderlich.
- Es erfolgt die Erteilung der **Integrationskursverpflichtung** und Besprechung der möglichen Integrationskursträger im Landkreis.
- **Erst nach erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses kann über die weitere berufliche Integration gesprochen werden.**
- Von Ihrer aktuellen Situation und des erreichten Sprachniveaus hängt es ab, welche Vermittlungs- oder Förderleistungen wir Ihnen anbieten können.
- Wir erstellen eine gemeinsame Eingliederungsvereinbarung mit folgenden Inhalt:
Hinweis: Der Inhalt wird auf individuelle Einzelfälle jeweils angepasst.

Eingliederungsvereinbarung (EGV)

Die Eingliederungsvereinbarung (EGV) ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen dem kommunalen Träger (Jobcenter) und der leistungsberechtigten Person.

Inhalte der Eingliederungsvereinbarung (EGV)

- Ein **Anspruch auf Leistung** aus dieser Vereinbarung **besteht nur**, sofern auch ein **Zahlungsanspruch auf SGB II Leistungen** besteht.
- Sie verpflichten sich, zu allen Terminen des Kommunalen Jobcenters **pünktlich** zu erscheinen, **aktiv** teilzunehmen und mitzuarbeiten.
- Alle vereinbarten Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, die bestehende Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beseitigen. Sie haben **immer** mitzuwirken.
- Die vereinbarten Maßnahmen und Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung können angepasst werden.
 - aufgrund von wesentlichen Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen
 - oder
 - wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur durch Anpassung und Änderung der Vereinbarung erreicht bzw. beschleunigt wird
- Die **Ortsabwesenheit** ist beim zuständigen Sachbearbeiter **persönlich** bzw. **schriftlich** zu beantragen. Ein verbindlicher persönlicher **Rückmeldetermin** ist zu vereinbaren.
- **Es werden keine Leistung gezahlt**, wenn sie sich **ohne Zustimmung des SB Eingliederung in Arbeit außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten** und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.
- Sie sind verpflichtet, die **Arbeitsunfähigkeit** und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich (am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) anzuzeigen**.
Spätestens am dritten Tag ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Jobcenter vorzulegen.

Aufgaben des zuständigen Beraters:

- Der zuständige Berater unterstützt Sie in allen Angelegenheiten und Fragen bezüglich der Teilnahme am Integrationskurs.

Aufgaben des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:

- **regelmäßige, ordnungsgemäße, aktive Teilnahme am Integrationskurs**
- **Kursverlauf und Unterrichtszeit legt der Kursträger fest**
- **bei Krankheit melden Sie sich beim Kursträger vor Kursbeginn ab und legen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ab dem ersten Tag notwendig und spätestens am dritten Tag) beim Kursträger und eine Kopie beim Ansprechpartner im Jobcenter vor**
- **nach erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs legen Sie die Bestätigung über die Teilnahme und das erworbene Zertifikat beim zuständigen Ansprechpartner im Jobcenter vor**
- **bei Problemen wenden Sie sich an den Ansprechpartner beim Kursträger bzw. beim zuständigen Ansprechpartner im Jobcenter**



Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachbereich Arbeit – FD Eingliederung in Arbeit 1
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (03693) 485-444
E-Mail: sst_jobcenter(a)lra-sm.thueringen.de

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen sehr gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Vielen Dank